Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7017**

17. Wahlperiode 20. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, Johanna Voß und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6898 –

Stellenabbaupläne des Energiekonzerns E.ON, Informationsrechte und Eingriffsmöglichkeiten der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Energiekonzern E.ON AG plant einen Umbau des Konzerns mit dem Ziel des Abbaus von bis zu 11 000 Arbeitsplätzen. Diese Vorhaben führen zu einer massiven Verunsicherung der Beschäftigten und ihrer Familien; sie werden von der Gewerkschaft ver.di ebenso abgelehnt wie von den Betriebsräten des Konzerns und seiner Tochtergesellschaften.

Von diesen Vorhaben des Konzerns wird auch das Tochterunternehmen E.ON Ruhrgas AG mit Sitz in Essen in erheblichem Umfang betroffen sein, das unter besonderem Schutz der Auflagen der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vom 5. Juli 2002 steht. Als sog. Ministererlaubnis hat diese den zuvor vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss von E.ON und Ruhrgas AG erst ermöglicht.

Unter Punkt 1.1.3 ist darin ausdrücklich festgelegt: „Zur Absicherung der beiden vorgenannten Verpflichtungen wird E.ON Ruhrgas als importierendes Ferngasunternehmen mit Leitungsnetz und Bezugsverträgen innerhalb ihres Konzerns im wesentlichen erhalten."

Weiterhin ergeben sich daraus als mindestens zehn Jahre nachwirkende Auflagen eine regelmäßige Berichtspflicht des E.ON-Konzerns über die Stellung der Ruhrgas im Konzern sowie Eingriffsrechte der Bundesregierung im Hinblick auf eine mögliche Veräußerung der Ruhrgas.

Nach Medienberichten (z. B. „E.ON zerlegt Ruhrgas", FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 15. August 2011) plant der Konzern jedoch eine Zerschlagung der E.ON Ruhrgas AG durch die Integration von Gesellschaftsteilen in andere Tochterunternehmen des Konzerns sowie einen Verkauf der Netztochter Open Grid Europe, die das größte deutsche Gasnetz besitzt.

Zu möglichen Verstößen dieser Pläne des Konzerns gegen die fortwirkenden Auflagen der zitierten Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie berichtet die „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND" weiter „Der heikle Punkt ist nach FTD-Informationen jedoch bereits in Vorgesprächen mit dem Wirtschaftsministerium geklärt worden."

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 19. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie den nach Punkt 1.1.3 der Verfügung vom 5. Februar 2002 zum 1. Juni 2011 fälligen Bericht des E.ON-Konzerns zum Status der Ruhrgas innerhalb des Konzerns erhalten, und welche Informationen zu den derzeit öffentlich diskutierten Veränderungen des Status der Ruhrgas innerhalb des Konzerns, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Veräußerung der Netztochter Open Grids Europe, sind darin enthalten?

Die E.ON AG hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie entsprechend Nummer 1.1.3 der Ministererlaubnis vom 5. Juli/18. September 2002 den jährlichen Bericht über den Status der E.ON Ruhrgas AG innerhalb des E.ON-Konzerns fristgerecht zum 1. Juni 2011 vorgelegt. Die jährlichen Statusberichte enthalten keine Aussagen zu künftigen Planungen.

2. Wurden der Bundesregierung nach dem Stichtag 1. Juni 2011 seitens des E.ON-Konzerns weitere Informationen zum künftigen Status der Ruhrgas AG innerhalb des Konzerns übermittelt, und wenn ja, in welcher Form, und mit welchem Inhalt?

Der E.ON-Konzern hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 31. August 2011 mündlich über den Stand der Überlegungen zu möglichen Umstrukturierungsmaßnahmen im E.ON-Konzern informiert, die auch einzelne Geschäftssparten und Funktionen im Bereich der E.ON Ruhrgas AG betreffen könnten.

3. Hält die Bundesregierung eine mögliche Veräußerung der Netztochter Open Grids Europe durch E.ON für vereinbar mit den Auflagen der Verordnung vom 5. Juli 2002, wie begründet sie ihre Haltung, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

4. Hält die Bundesregierung eine vertikale Integration wesentlicher Teile der E.ON Ruhrgas AG in andere Tochtergesellschaften des Konzerns für vereinbar mit den Auflagen der Verordnung vom 5. Juli 2002, wie begründet sie ihre Haltung, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

5. Sieht die Bundesregierung durch die in den Fragen 3 und 4 angesprochenen Maßnahmen von E.ON, insbesondere durch eine mögliche Veräußerung der Netztochter Open Grids Europe, den eine Einspruchsmöglichkeit der Bundesregierung begründenden Fall eines Eigentümerwechsels der Ruhrgas nach Punkt 1.1.2 der Ministererlaubnis als gegeben an, wie begründet sie ihre Haltung, und nach welchen Kriterien wird sie gegebenenfalls von dieser Einspruchsmöglichkeit Gebrauch machen?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird als zuständige Behörde für die Überwachung der Auflagen in der Verfügung vom 5. Juli/18. September 2002 die Vereinbarkeit möglicher Maßnahmen der E.ON AG mit den Auflagen prüfen, sobald die dafür relevanten Gesamtumstände und Einzelheiten feststehen. Dies ist bisher nicht der Fall.

6. Hat es, wie in der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 15. August 2011 behauptet, Vorgespräche des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Vertretern von E.ON im Hinblick auf mögliche Verstöße der Vorhaben des Konzerns gegen die Auflagen der Ministererlaubnis gegeben?

7. Falls es die in Frage 6 angesprochenen Vorgespräche tatsächlich gegeben hat, wer hat mit welchen Positionen das Bundesministerium dabei vertreten, und welche Ergebnisse hatten die Gespräche?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gespräche, in denen Vertreter der E.ON AG das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über Umstrukturierungspläne informiert haben, fanden sowohl auf Arbeits- als auch auf Staatssekretärsebene statt. Eine abschließende Beurteilung der Zulässigkeit möglicher Maßnahmen vor dem Hintergrund der Ministererlaubnis war nicht Gegenstand der Gespräche.

8. Falls es die in Frage 6 angesprochenen Vorgespräche tatsächlich gegeben hat, zu welchem Zeitpunkt erhielt der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Kenntnis von diesen Gesprächen, und in welcher Weise war er an deren Vorbereitung beteiligt?

9. Falls der Bundeswirtschaftsminister nicht an den Vorbereitungen eventueller Gespräche beteiligt war, warum nicht, und zu welchem Zeitpunkt wurde er darüber in welchem Umfang unterrichtet?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie ist vorab über die von E.ON gegenüber der Arbeitsebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie angekündigten Informationsgespräche zu den möglichen Umstrukturierungsmaßnahmen im E.ON-Konzern und den potentiellen Zusammenhang mit der Ministererlaubnis unterrichtet worden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333